

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 24. Februar 2015

Bürgerfrage von Udo Sorgatz:

„Ja, guten Tag meine Damen und Herren, meine Frage ist ein wenig gedoppelt, deswegen fasse ich sie aus meiner Sicht zusammen, wenn das für Sie ok ist Herr Leuer. Sie bezieht sich auch auf Thune, auch auf den jetzt offengelegten Bebauungsplanentwurf und auf die Frage: Wonach bemisst sich, was eine Erweiterung ist? Bemisst sie sich nach irgendwelchen atom- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen, die dann entsprechend noch wenigstens Faktor zehn an Erweiterung erlauben würden ohne dass es Erweiterung heißen würde, d.h. wenn bisher nur zehn Prozent ausgenutzt wird und ich auf 100 Prozent gehe, könnte man sagen, es gibt eine Genehmigung dafür, die bestand vorher, also ist es formal keine Erweiterung. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, da würde ich Sie gleich nochmal um ausdrückliche Bestätigung bitten: Ist das explizit nicht der Fall? Sondern, wenn ich Sie richtig verstanden habe, bemisst sich, was als Erweiterung gilt, nach den bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten, d.h. nach dem zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Bebauungsplans tatsächlich bestehenden und genehmigten Gebäuden nach der Produktion oder nach den Prozessschritten, die darin erlaubt und gestattet sind, und nach der Atommüllmenge zum Beispiel die legal genehmigt ist, also unter Ausschluss der nicht bauordnungsrechtlich genehmigten Container mit Atommüll, die wir zur Zeit dort haben. Wenn Sie das noch einmal kurz bestätigen könnten, wäre ich Ihnen sehr verbunden. Dankeschön.“

Antwort von Baudezernent Heinz-Georg Leuer:

„Ja, in der Tat ist es ein kleinwenig gedoppelt, aber nicht vollständig gedoppelt, ich geh da drauf ein. Zu dem ersten Teil wiederhole ich mich jetzt auch ein wenig. Ich sage noch einmal: die Bezugsgröße ist eben bauordnungsrechtliche Situation da draußen. Es kommt also darauf an, was - ganz eindeutig bauordnungsrechtlich – und das ist der Baukörper, das ist im Wesentlichen die Nutzung - unter Umständen auch noch eine Betriebsbeschreibung – genehmigt ist. Genauso muss ich sagen, auf die Ausnutzung der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung haben wir keinen Einfluss. Das ist der Zuständigkeitsbereich des MU.“

Vielleicht aber auch noch ein Hinweis wie es praktisch aussieht. Da können Sie sich es vielleicht noch ein bisschen besser vorstellen:

Also, die Festsetzung dieser Bezugsgrößen erfolgt in der Tat nicht im Bebauungsplan. Der Nachweis, dass es nicht zur Kapazitäts- bzw. Produktionserweiterung kommt, hat im Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller zu erfolgen, also es ist schon auch die Umkehr der Nachweispflicht. Man muss uns nachweisen, dass die nicht erfolgt – wieder im bauordnungsrechtlichen Sinne. Basis ist die bauordnungsrechtliche Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans. Die Stadt Braunschweig wird parallel zum Bebauungsplan die Bestandssituation der bestehenden Baugenehmigungen feststellen, um im Rahmen künftiger Anträge eine entsprechende Kontrollgröße zu besitzen. Also der Maßstab wird dann eindeutig aufgenommen und dann auch angewendet, sofern es irgendwelche Anträge gibt.

Ratspräsident Karl Grziwa:

„Herr Sorgatz, noch eine Zusatzfrage? Muss nicht, aber darf...“

Zusatzfrage Udo Sorgatz:

„Ja, vielen Dank für die klare Antwort. Ich habe allerdings die Befürchtung, ehrlich gesagt, dass die potentielle Gegenseite diesen Passus anders lesen wollen wird. Deshalb nochmal die Frage: Ist beabsichtigt, oder wäre die Verwaltung der Stadt dafür offen, diese Bezugsgröße noch mal sehr genau, konkret auch im Bebauungsplan zu bestimmen im Sinne von beispielsweise Kubikmetern umbauter Raum, Fläche, Durchlauf an atomaren Stoffen, gleichzeitig gelagerten atomaren Stoffen, z.B. ob denn jetzt Tonnen Gewicht gemeint sind oder ob es nach Volumen geht oder ob die Strahlung eine Rolle spielt. Das sind ja alles Punkte, die – absehbarer Weise aus meiner Sicht, in der Praxis zu Rechtsstreitigkeiten führen werden, d.h. ist die Stadt da bereit, entsprechend nachzubessern, und auch Vorschläge und Anregungen der BISS, wie das möglichst rechtssicher gestaltet werden kann, aus Sicht der BISS, mit wohlwollend zu prüfen? Dankeschön.“

Antwort Herr Leuer:

„Ich hatte Ihnen ja gesagt, also, diese Bezugsgröße soll aufgenommen werden und auch konkret damit festgelegt werden, allerdings nicht mehr im Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist immer nach vorne orientiert, hat immer auch den Bestandsschutz. Wir werden es also festlegen. Das wird auch klar und eindeutig sein, soweit das in diesem Rahmen möglich ist. Aber es wird eben nicht im Bebauungsplan erfolgen.“